Allgemeine Einkaufsbedingungen der projekt w - Systeme aus Stahl GmbH

- Stand: 07.10.2025 -

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung der Firma projekt w - Systeme aus Stahl GmbH (nachfolgend Besteller genannt) mit ihren Lieferanten (insbesondere für sämtliche Werkverträge, Werklieferungsverträge, Kaufverträge sowie Lizenzverträge), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Voraussetzung für die Anwendung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, dass der Vertragspartner (Lieferant) Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in diesem Fall ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot wegen der zu liefernden Menge und Beschaffenheit exakt an die Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen oder nachzufragen. Der Lieferant ist vor Abschluss des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, zu einem ausdrücklichen Hinweis gegenüber dem Besteller verpflichtet, sofern die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist. Dieses gilt auch für den Fall, dass mit dem Umgang der Lieferung besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder Schadenshöhen verbunden sein können.

2.2 Das Angebot des Lieferanten hat unentgeltlich zu erfolgen und ist verbindlich.

2.3 Bestellungen sowie telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden sind für den Besteller nur rechtsverbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Lieferabrufe können auch in Textform erfolgen. Die Aufhebung dieser Textform bedarf auch der Textform.

§ 3 Auftragsbestätigung, Abnahme, Vertragsinhalte

3.1 Sofern es sich nicht um Lieferabrufe handelt, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung unverzüglich - spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Ausstellungsdatum - schriftlich zu bestätigen. Sollte die Auftragsbestätigung den Besteller nicht innerhalb dieser Frist erreichen, behält sich der Besteller vor, die Bestellung zurückzuziehen. Erhält der Lieferant vom Besteller keine schriftliche Annullierung, gilt die Bestellung nach wie vor. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Werktagen nach Zugang widerspricht. Neben der Auftragsbestätigung gilt die Auftragsdurchführung, insbesondere die Lieferung bzw. Teillieferung oder die Entgegennahme von Zahlungen als uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

§ 4 Preise

4.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Durch eine Zahlung des Bestellers an den Lieferanten erkennt der Besteller nicht die Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Richtigkeit der Berechnung an. Alle Mängelansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

4.2 Bei den Lieferklauseln „frei Haus“, „frei... Bestimmungsort“ oder „frei/franko“ inkludiert der Preis nach Ziffer 2.1. Transportkosten einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten.

4.3 Bei unfreier Lieferung übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, sie hat schriftlich eine besondere Art der Versendung vorgegeben.

§ 5 Lieferung

5.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind für die Parteien verbindlich und unter allen Umständen einzuhalten. Drohende Lieferverzögerungen sind dem Besteller zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

5.2 Von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit kann nur der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt befreien. Etwaige Hinderungsgründe sind dem Besteller bei deren Eintritt oder Voraussehbarkeit unverzüglich unter gleichzeitiger Angabe über die (voraussichtliche) Dauer der Verzögerung mitzuteilen, damit notfalls rechtzeitig andere Maßnahmen getroffen werden können. Die angegebenen Hinderungsgründe sind dem Besteller auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Der dann dem Besteller etwa neu mitgeteilte Liefertermin ist – auch wenn es nicht ausdrücklich so bezeichnet wird – ein Fixtermin i.S.v. § 376 HGB.

5.3 Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller, oder bei Streckengeschäften, beim Kunden des Bestellers.

5.4 Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

5.5 Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet.

5.6 Gerät der Lieferant in Verzug, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt nach dem fruchtlosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5.7 Alternativ zu Ziffer 5.4. ist der Besteller berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 6 Abnahme

6.1 Die Ware wird bei Eingang vom Besteller in dem ihm zumutbaren und ihr technisch möglicher Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft.

6.2 Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie vom Besteller innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Lieferanten per Brief, Telefax oder E-Mail eingehen.

6.3 Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Besteller, oder im Fall des Streckengeschäfts, ihre Kunden den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

6.4 Nimmt der Besteller eine verspätete Leistung oder Lieferung an oder ab, folgt daraus kein Verzicht des Bestellers auf ihm zustehende weitergehende Rechte und Ansprüche. Es gelten ferner die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Bezahlung

7.1 Die Bezahlung durch den Besteller setzt die Übersendung einer Rechnung des Lieferanten voraus, die die Bestell- und Artikelnummer sowie das Leistungsdatum enthält und die Umsatzsteuer gesondert ausweist.

7.2 Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Lieferanten erfolgt die Bezahlung durch den Besteller innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tage netto.

7.3 Zahlungs- und Skontofristen laufen für den Besteller ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware beziehungsweise bei Leistung nicht von deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe.

7.4 Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

7.5 Soweit der Besteller vor Eintritt der in Ziffer 7.1. genannten Voraussetzungen eine Zahlung erbringt, erfolgt diese vorbehaltlich preisliche und rechnerischer Richtigkeit der dann unverzüglich zu erstellenden Rechnung.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Der Lieferant hat dem Besteller die zu liefernde Ware frei von Sach- und Rechtsmängel zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.

8.2 Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu.

8.3 Der Besteller kann von dem Lieferanten zudem Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die er im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hat, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Lieferanten vorhanden war.

8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Wege-, Transport- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

8.5 Alternativ zu Ziffer 8.2. und 8.3. kann der Besteller von dem Lieferant verlangen, dass dieser - erfüllungshalber - alle Ansprüche abtritt, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware oder solcher Ware, der die zugesicherten oder garantierten Eigenschaften fehlt, zustehen. Der Lieferant hat dem Besteller zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

8.6 Der Lieferant, welcher eine Ware liefert, die dem Einbau in Kraft- oder Nutzfahrzeuge zu dienen bestimmt ist, muss sicherstellen, dass die von ihm gelieferte Ware die erforderliche Eignung aufweist. Als dem Einbau in Kraft- oder Nutzfahrzeuge zu dienen bestimmt gelten Produkte, wenn

- ihre Verwendung dafür nach dem Vertrag als solche vereinbart ist oder

- die Verwendung in Kraft- und Nutzfahrzeuge bei Sachen der gleichen Art üblich oder verbreitet ist

Der Lieferant hat daher den vorherigen Abschluss einer Rückrufversicherung mit ausreichender Deckung bei Vertragsschluss mit dem Besteller nachzuweisen.

§ 9 Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt gilt folgendes:

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigung beizubringen.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dem Besteller dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

§ 10 Aufrechnung und Abtretung

10.1 Der Lieferant ist gegenüber dem Besteller nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

10.2 Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 11 Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der Besteller dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben im Eigentum des Bestellers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Der Besteller akzeptiert grundsätzlich nur die einfachen Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten, so dass das Eigentum der gelieferten Ware mit ihrer Bezahlung durch den Besteller auf diese übergeht.

12.2 Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt (Verarbeitungsvorbehalt) und der verlängerte Eigentumsvorbehalt (auf Kundenforderungen erstreckter Eigentumsvorbehalt) sowie ein Kontokorrentvorbehalt setzt eine vorhergehende schriftliche Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten voraus.

§ 13 Verjährung

Für Gewährleistungsansprüche des Bestellers gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

14.1 Erfüllungsort für die Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Sitz des Bestellers.

14.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird zwischen den Parteien wird Paderborn vereinbart.

14.3 Auf sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar mit Ausnahme der Normen, die auf die Geltung der Rechtsordnungen anderer Länder verweisen

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Übrigen Bedingungen bleiben jedoch wirksam.